



**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Stockhausen-Ilfurth**  
**zur Änderung der Satzung über die Unter-**  
**haltung und Benutzung des Friedhofs**

vom 24. 11. 06

Der Gemeinderat Stockhausen-Ilfurth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Änderungen**

Die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des Friedhofs der Ortsgemeinde Stockhausen-Ilfurth vom 03.10.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2004, wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 des § 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Gemischte Grabstätten
- c) Doppelgrabstätten, soweit hierfür in dem vorhandenen Grabfeld noch Flächen zur Verfügung stehen. Neue Doppelgrabfelder werden nicht mehr angelegt.
- d) Urnengrabstätten und
- e) Wiesengrabstätten für Erd- und Aschenbeisetzungen.“

(2) Abs. 3 des § 13 (Reihengrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

“In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden (Ausnahmen gem. § 7 Abs. 2 und § 13a).“

(3) Nach § 13 wird ein neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.“

(4) Es wird folgender neuer § 16 eingefügt, die bisherigen §§ 16 bis 32 werden §§ 17 bis 33:

## “§ 16 Wiesengrabstätten

(1) Wiesengrabstätten sind Reihengrabstätten, die als Reihenwiesengrab für Erdbestattungen und Urnenwiesengrab für Aschenbeisetzungen in jeweils getrennten Grabfeldern vergeben werden. Wiesengrabstätten bestehen aus einer einheitlichen Rasenfläche. Die Grabstätten erhalten keine Grabeinfassung; Grabbeete dürfen nicht errichtet werden. § 18 Absätze 3 und 4, § 21 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 sowie § 23 finden keine Anwendung.

(2) Wiesengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind im Belegungsplan festgelegt. Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, sind die Bestimmungen zur Gestaltung nach dieser Satzung einzuhalten. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Reihengrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung des Grabmals stehenden Verpflichtungen hat der Verfügungsberechtigte zu erfüllen. Setzungen werden von der Friedhofsverwaltung durch Anheben des Grabmals, Auffüllen mit Mutterboden und Wiedersaat ausgeglichen.

(4) Die Anlage und Unterhaltung der Wiesenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Verfügungsberechtigte hat den anlässlich der Bestattung anfallenden Grabschmuck innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Weiterer Grabschmuck wie zum Geburtstag, Todestag oder sonstigen Anlässen ist spätestens eine Woche nach dem Ereignis wieder zu entfernen.

(5) Wiesenurnengrabstätten sind Reihengrabstätten zur Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Für die Einteilung werden folgende Abmessungen einer Wiesenurnengrabstätte zu Grunde gelegt: Länge über alles: 0,80 m; Breite über alles: 0,80 m. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.“

- (5) In § 22 (Größe der Grabmale) wird der bisherige Satz 1 zu Absatz 1 und es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Wiesengrabstätten sind nur liegende Grabmale mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Stärke von 8 cm aus Naturstein zulässig. Die Tafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Es ist nur ein eingelassenes (vertieftes) Schriftbild erlaubt. Sie sind mit ihrer Oberkante mittig und 20 cm vom oberen Rand des Grabes entfernt zu setzen.“

- (6) In § 31 (Ordnungswidrigkeiten) wird bei der Aufzählung der ordnungswidrigen Handlungen im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung folgende neue Nr. 7 eingefügt, die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8:

„7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabeinfassungen und Grabmale nicht einhält (§ 22),“

(7) § 28 wird wie folgt neu gefasst:

“§ 28 Haftung

(1) Die Ortsgemeinde Stockhausen-Ilffurth haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

(2) Die Ortsgemeinde Stockhausen-Ilffurth haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter verursacht wurden. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.“


§ 2  
Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 3  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Stockhausen-Ilffurth, 24.11.2006

  
Karl Heinz Baldus  
Ortsbürgermeister




Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 05 am 02.02.2007

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Marienberg, 12.02.2007  
Im Auftrag

  
Klaus Aller

